



Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung

Nutzungsrecht an Grabstätten der Erfurter Friedhöfe

I. Ablauf von Ruhefristen und Nutzungsrechten

Über das Auslaufen von Reihengrabstätten auf den Erfurter Friedhöfen ist gemäß § 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Erfurt öffentlich zu informieren. Aus der nachstehenden Auflistung können die Nutzungsberechtigten entnehmen, um welche Grabstätten es sich dabei handelt.

1. Die Ruhefrist der nachfolgenden Erd- und Urnenreihengrabstätten auf dem Erfurter Hauptfriedhof läuft im Jahre 2002 aus:

Erdreihengrabfeld 43b (Belegungszeitraum bis Dezember 1982)

Erdreihengrabfeld 48a (Belegungszeitraum bis Dezember 1982)

Urnenreihengrabfeld 46b (Belegungszeitraum bis Dezember 1982)

Urnenreihengrabfeld 46c (Belegungszeitraum bis Dezember 1982)

Urnenreihengrabfeld 46d (Belegungszeitraum bis Dezember 1982)

2. Die Ruhefrist der Erd- und Urnenreihenstätten (Belegungszeitraum bis Dezember 1982) auf folgenden Friedhöfen:

Erfurt-Gispersleben

Erfurt-Melchendorf

Erfurt-Möbisburg

Erfurt-Hochheim

Erfurt-Schmira

Erfurt-Marbach

Erfurt-Dittelstedt

Erfurt-Bindersleben

läuft im Jahre 2002 aus.

Diese Grabstätten sind in ihrer Nutzungszeit nicht verlängerbar und sind daher zu beräumen. Die Friedhofsverwaltung wird 3 Monate nach dieser Bekanntmachung mit dem Abräumen beginnen.

Es besteht für die Nutzungsberechtigten die Möglichkeit, Grabsteine, Pflanzen und anderes Zubehör vor diesem Termin selbst abzuräumen. Die Friedhofsverwaltung bittet um Information, wenn der Grabstein selbst abgeräumt wird.

3. Die Friedhofsverwaltung muss darauf hinweisen, dass alle Nutzungsrechte von Erd- und Urnenwahlgräbern nach der Nutzungsfrist erlöschen, wenn das Nutzungsrecht nicht bis zum Ablaufdatum für weitere Jahre verlängert wird (§ 15 Abs. 5, sowie § 17 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Erfurt).

4. Wird keine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten veranlasst, ist die Friedhofsverwaltung gehalten Grabmale, Pflanzen und sonstigen baulichen Anlagen zu beräumen. In diesen Fällen kann eine Aufbewahrung von Grabsteinen nicht erfolgen. Ein späterer Anspruch kann durch die Nutzungsberechtigten nicht gestellt werden.

II. Wichtige Hinweise für Nutzungsberechtigte

1. Die Friedhofsverwaltung möchte darauf hinweisen, dass die Nutzungsberechtigten für die Pflege der Grabstätten und **für die Standsicherheit von Grabmalen zu sorgen** haben.

Die Friedhofsverwaltung wird in Fällen der Vernachlässigung eine Information versenden und auf den Mangel hinweisen. In angemessener Frist sind diese im Interesse eines gepflegten Friedhofes und der allg. Sicherheit abzustellen.

Um der Informationspflicht nachkommen zu können, bitten wir alle Nutzungsberechtigten, Veränderungen der Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

2. Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet und hat auch eine zweite Terminsetzung keinen Erfolg, ist die Friedhofsverwaltung im Interesse aller Friedhofsnutzer verpflichtet, diese Grabstätten zu beräumen (§ 30 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung der Stadt Erfurt).

Auch in diesen speziellen Fällen kann eine Aufbewahrung von Grabsteinen nicht erfolgen. Ein späterer Anspruch kann durch die Nutzungsberechtigten nicht gestellt werden.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0072/2002-3111-03

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen – das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen – gibt bekannt, dass die **Stadtwerke Erfurt Strom und Fernwärme GmbH, Magdeburger Allee 34 in 99086 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

Heißwassertrasse 7 und Dampf-/Kondensattrasse "K" mit Steuerkabel bzw. Entwässerungen (im Bereich der Dieselstraße ab Straße Zum Nordstrand bis zur Straße Heckerstieg)

mit einer Schutzstreifenbreite beidseitig von 0,5 m ab Außenkante der Leitung bzw. Stützen gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung

Erfurt-Mitte, Flur 50, Flurstücke 9/8, 9/17, 9/22, 9/24, 9/25, 9/26, 9/27, 9/28, 9/29, 9/30, 9/31, 11/9 und 15/4

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV – vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 5. Januar 2003

Freistaat Thüringen

Landesamt für Straßenbau

Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen

Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

gez. **Lampe**

Außenstellenleiterin

Beschluss Nr. 201/2002 vom 18. Dezember 2002

Bestätigung der Fortschreibung des Jugendförderplans und anderer Maßnahmekataloge der Jugendhilfe für 2002/2003

Genauere Fassung:

01 Unter Vorbehalt der Bestätigung des Haushaltsplanes 2003 werden für die Haushaltsjahre 2002/2003 bestätigt:

- * die Fortschreibung der Maßnahmenplanung für den Bereich der Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit gem. §§ 11 und 12 SGB VIII – Jugendförderplan –,
- * die Fortschreibung der Maßnahmenplanung für den Bereich der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII,
- * die Fortschreibung der Maßnahmenplanung für den Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung/Hilfen für junge Volljährige gem. § 27 ff SGB VIII.

02 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, folgende Anträge der Ortsbürgermeister zu prüfen und schriftlich zu beantworten:

* Ermstedt:

In der Ortschaft Ermstedt besteht der dringende Bedarf zur Schaffung von Perspektiven zum Erhalt des Jugendtreffs.

Folgende Maßnahmen sind hierfür jedoch erforderlich:

- Errichtung eines Anbaus für Sanitäreanlagen
- Installation einer Heizungsanlage
- Erschließung für Frischwasser, Gas und Abwasser ist notwendig
- Errichtung einer biologischen Klärgrube

* Hochheim:

- Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Jugendarbeit in Hochheim im ehemaligen Vereinshaus in der Bischleberer Straße
- Prüfung der Übertragung der genehmigten SAM des Hochheimer Traditionsvereins an den Sportverein Empor Erfurt e.V.
- Schaffung eines offenen Jugendclubs

* Niedernissa:

Der Ortschaftsrat würde es begrüßen, wenn zur Schaffung von Jugendeinrichtungen mehr Unterstützung seitens der Stadtverwaltung käme.

* Gispersleben:

Die Reduzierung der festfinanzierten Personalstellen von 3 auf 2 ist im Interesse einer optimalen Kinder- und Jugendarbeit zu überdenken. Die eine Planstelle sollte nicht gestrichen werden.

* Kühnhäusen:

Bei dem bestehenden Bedarf an Jugendarbeit sollte eine Einsparung an dieser Stelle überprüft werden – an der Jugend darf nicht gespart werden.

* Mittelhausen:

Im Auftrag des Ortschaftsrates stellt der Ortsbürgermeister den Antrag, die 3 festfinanzierten Personalstellen zu erhalten.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

* * *

Hinweis

Der Jugendförderplan kann im Bürgerservice eingesehen werden.

Beschluss Nr. 205/2002 vom 18. Dezember 2002

Gesellschaftsrechtliche Neuregelung der Betreuung der ega und der Bäder im Rahmen der Stadtwerke Erfurt GmbH

Genauere Fassung:

01 Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Gesellschaftsvertrag der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH den im § 2 Abs. 1 aufgeführten Gegenstand des Unternehmens um die „Betreibung von Einrichtungen für Freizeit und Erholung“ zu erweitern.

02 Der Stadtrat stimmt der Gründung

a) der TVB Thüringer Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH & Co. Objekt Erfurter Bäder KG als Tochter der ThüWa ThüringenWasser GmbH

b) der TFB Thüringer Freizeit und Bäder GmbH als Tochter der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH

zu. Die kommunalen Vertreter in den Organen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH und denen der ThüWa ThüringenWasser GmbH werden ermächtigt, die in diesem Zusammenhang gebotenen Erklärungen abzugeben und notwendigen Maßnahmen durchzuführen.

03 Der Stadtrat stimmt der Überleitung des zwischen der ThüWa ThüringenWasser GmbH und der Landeshauptstadt abgeschlossenen Leistungsvertrages vom 15.03./24.06.2000 (Sicherung des Schul- und

Sportschwimmens) an die TFB Thüringen Freizeit- und Bäder GmbH zu.

04 Der Stadtrat stimmt der Abtretung eines städtischen Geschäftsanteils in Höhe von 94 % an der Erfurter Garten- und Ausstellungen GmbH (ega) durch die Stadt Erfurt an die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH (Anlage) zu.

05 Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die in diesem Zusammenhang gebotenen Erklärungen abzugeben und die notwendigen Maßnahmen durchzuführen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

* * *

Hinweise

- Die Anlage kann im Bürgerservice eingesehen werden.
- Der Beschluss bedarf gemäß §§ 67 Abs. 3 Ziff. 3 und 73 Abs. 1 ThürKO der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese bekannt gemacht.

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Montag, Dienstag und Donnerstag	von 8.30 bis 18 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 8.30 bis 13 Uhr

Öffnungszeiten des Informationszentrums der Bauverwaltung, Löberstraße 34, Erdgeschoss:

Montag und Mittwoch	von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
Dienstag	von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag	von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
Freitag	von 9 bis 12 Uhr

Hinweis

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst, Rathaus, Zimmer 216, Telefon 6552004 während der Dienstzeit erhalten, da die Plätze auf der Besuchertribüne begrenzt sind.

Ab sofort hängen auch die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse im Bürgerservice aus; gleichfalls können die Vorlagen der Ausschüsse eingesehen werden.

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Pressereferat beim Oberbürgermeister
Anschritt: 99084 Erfurt, Fischmarkt 1
Telefon 6 55 21 20/25 · Telefax 6 55 21 29

Redaktion: Heike Dobenecker

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Vertrieb: Zeitungsgruppe Thüringen

Erscheinungsweise: in der Regel 14täglich, kostenlos verteilt an alle erreichbaren Erfurter Haushalte
Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 66,50 EUR jährlich. Bestellung unter obiger Anschrift möglich.

Einzel Exemplare können unter der genannten Anschrift zum Preis von 2,60 EUR bezogen werden.

Beschluss Nr. 209/2002 vom 18. Dezember 2002

Programm Soziale Stadt – Bestätigung der Richtlinie und der Fördervereinbarung zur Gewährung von Zuschüssen bei der Umgestaltung von Vorgärten

Genauere Fassung:

01 Die für die Gestaltung der Vorgärten im Programmgebiet bereitgestellten und beschlossenen finanziellen Mittel in Höhe von 250.000,- EUR werden wie folgt verwendet:

- 100.000,- EUR werden für die Gestaltung von privaten Vorgärten eingesetzt. Hierzu wird die Vorgartenrichtlinie gemäß Anlage 1 und die Fördervereinbarung gemäß Anlage 2 bestätigt und tritt mit Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister in Kraft.
- 140.000,- EUR sind für städtische Vorgartenbereiche reserviert. Hierzu wird durch die Stadtverwaltung ein Konzept erarbeitet, dass die vertragliche Sicherung der Pflege dieser Vorgärten durch die angrenzenden Grundstückseigentümer/Mieter sichert.
- 10.000,- EUR werden im Rahmen eines Gestaltungswettbewerbes verwendet. Die Teilnahmebedingungen sowie die Wertungskriterien werden durch die Stadtverwaltung im Jahr 2003 dem Ausschuss Bau und Verkehr zur Kenntnis gegeben. An der Jury sollen sich Bürgervertretungen angemessen beteiligen können.

02 Die oben genannte Vorgartenrichtlinie zur Gestaltung von privaten Vorgärten ist im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen und im Stadtteilbüro Magdeburger Allee 22 öffentlich auszulegen.

03 Auf der Grundlage der oben genannten Richtlinie sind durch das Garten- und Friedhofsamt unter Mitwirkung des Amtes für Stadterneuerung und Denkmalpflege Fördervereinbarungen abzuschließen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Anlage 1

RICHTLINIE FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN BEI DER UMGESTALTUNG VON VORGÄRTEN IM RAHMEN DES PROGRAMMS SOZIALE STADT

HERAUSGEBER:

Landeshauptstadt Erfurt, Dezernat Bauverwaltung
Projektleitung Soziale Stadt, Garten- und Friedhofsamt

INHALT

- Vorwort
- Gegenstand der Förderung
- Fördervoraussetzungen
- Art und Höhe der Förderung
- Antragstellung und Verfahren
- Inkrafttreten

1. Vorwort

Entsprechend der Zielsetzung des Programms Soziale Stadt wird im Rahmen des Programmpunktes „Ordnungsmaßnahmen“ die Erhöhung und Verbesserung der Nutzbarkeit des Grünanteils im Programmgebiet Soziale Stadt angestrebt. Für die Umgestaltung von Vorgärten stehen insgesamt 100.000 EUR zur Verfügung. Die Mittel werden für die Förderung von Umgestaltungsmaßnahmen sowie Beratungs- und Planungsleistungen zur Verfügung gestellt. Die Vergabe der Fördermittel dient der Umsetzung der Ziele im Fördergebiet. Grundlage hierzu sind die Ziele der Sanierung und die grünordnerischen Zielsetzungen gemäß Begrünungssatzung bei Baumaßnahmen in der Landeshauptstadt Erfurt vom 25.08.1995. Die vorgenannten Fördermittel stehen für die Laufzeit des Programms Soziale Stadt bis zum 31.12.2004 zur Verfügung.

2. Gegenstand der Förderung

(1) Die Förderung bezieht sich auf die Gestaltung von Vorgärten. Dabei ist der weitgehenden Entsiegelung von befestigten Flächen Rechnung zu tragen. Die Verpflichtungen gemäß der Vorgartensatzung der Landeshauptstadt Erfurt vom 15.01.1999 bleiben unberührt.

(2) Gefördert wird die Gestaltung und Begrünung der Vorgärten von Gebäuden, die im Zeitraum zwischen 1870 und 1990 errichtet wurden und über mindestens zwei Vollgeschosse und drei Wohneinheiten verfügen.

(3) Das Fördergebiet umfasst das Programmgebiet Soziale Stadt. Förderungsfähig sind Maßnahmen, die zur Gestaltung und Begrünung erforderlich sind. Insbesondere:

a) Planungsleistungen

b) Vorbereitende Maßnahmen:

- Flächenentsiegelung, einschließlich Entsorgung
- Abriss von Kleinbauwerken

c) Gestaltungsmaßnahmen

- Anlage von versickerungsfähigen Wegen und Hauszugängen
- Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und Klettergehölzen
- Anlage von Blumen- und Staudenbeeten, Rasenflächen
- Begrünung von Mülltonnenstellplätzen
- Begrünung von Hauswänden (Fassadenbegrünung), einschließlich der Rankhilfen
- Neubau und Sanierung der Vorgarteneinfriedung entsprechend des historischen Vorbildes nach gesonderter Abstimmung mit dem Garten- und Friedhofsamt

(4) Nicht förderungsfähig sind insbesondere:

- Skulpturen, Brunnen o.ä.

- Bewegliches Mobiliar

- Gärtnerische Unterhaltungsarbeiten der bestehenden Anlagen sowie die Unterhaltungspflege der neu angelegten Grünbereiche

- Technische Anlagen, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Begrünung stehen (z.B. Wasser- und Abwasserleitungen, Entwässerungssysteme, Beleuchtungseinrichtungen, Briefkastenanlagen)

- Flächen und bauliche Maßnahmen, die nach baurechtlichen Bestimmungen gefordert werden

- Treppenanlagen, Hauseingänge, Überdachungen

- Flächen, die in erster Linie nicht den Gestaltungszwecken dienen wie z. B. Pkw-Stellplätze und Fahrflächen

3. Fördervoraussetzungen

(1) Die Maßnahmen in den Vorgärten sollen sich an dem historischen Erscheinungsbild entsprechend der Erbauungszeit des Gebäudes orientieren.

(2) Im Endergebnis sollen Vegetations- und sonstige versickerungsfähige Flächenanteile die befestigten Flächen deutlich überwiegen.

(3) Die umgestalteten Vorgartenbereiche, Fassaden (Fassadenbegrünung) müssen langfristig für eine entsprechende Nutzung zur Verfügung stehen. Die geförderten Vorgärten und Fassaden müssen mindestens 10 Jahre erhalten bleiben.

(4) Bei der Förderung geht die Landeshauptstadt Erfurt davon aus, dass die gewährten Fördermittel für die Vorgarten- und Fassadengestaltung nicht auf die Mieten bzw. Umfragen der jeweiligen Mieter übertragen werden.

(5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

(6) Die Antragsunterlagen müssen vollständig vorliegen, um über eine Förderung zu befinden.

(7) Eine Förderung ist zu versagen, wenn:

- ein Gebäude Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 BauGB aufweist oder nach den Festsetzungen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht stehen bleiben kann;

- die beabsichtigte Gestaltung und Nutzung der Freiflächen den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder anderen öffentlich rechtlichen oder nachbarrechtlichen Vorschriften widerspricht;

- baurechtlich erforderliche Anlagen, wie z.B. Fahr- und Leitungsrechte oder genehmigte Stellplätze beeinträchtigt werden;

- mit der Durchführung der Maßnahme ohne die schriftliche Zustimmung der fördernden Stelle vor der Bewilligung begonnen wurde;

- bereits begonnene oder durchgeführte Maßnahmen sind rückwirkend nicht förderungsfähig.

- bei Anträgen von Eigentümergemeinschaften nicht die schriftliche Zustimmung sämtlicher Eigentümer vorgelegt wird;

- die Gestaltung der Vorgärten/Fassaden im Rahmen dieser Richtlinie schon einmal gefördert wurde.

4. Art und Höhe der Förderung

(1) Von den als förderfähig anerkannten Gesamtkosten beträgt der Zuschuss aus dem Programm Soziale Stadt 50 % bis zu max. 5.000,- EUR (brutto), einschließlich der Planungskosten.

(2) Im Rahmen des Fördersatzes wird die eigengeleistete und als förderfähig anerkannte Arbeitsleistung mit 10,- EUR/Stunde angerechnet.

5. Antragstellung und Verfahren

(1) Antragsberechtigt sind Eigentümer, Erbbauberechtigte und Mieter mit Einverständniserklärung des Eigentümers.

(2) Der Antrag ist schriftlich entsprechend des Vordruckes vollständig zur Beantragung einzureichen bei:

Stadtteilbüro Soziale Stadt
z. Hd. Frau Elis, Herrn Hausmann
Magdeburger Allee 22, 99086 Erfurt

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- Grundbuchauszug mit aktuellem Stand, ggf. Vertretungsvollmacht
- Aktueller Auszug aus der Flurkarte 1:1000
- Kurzbeschreibung der Maßnahme u. a. Angaben zur Bepflanzung
- Bestandsfotos farbig
- Plan für die gärtnerische Gestaltung

Freiflächengestaltungsplan Maßstab 1:200 alternativ bis zu 1:50, einschließlich Pflanzplan mit Darstellung der gärtnerischen Neugestaltung

6. Verbindliche Kostenangebote (mind. 3); Auftragsvergabe erfolgt in Abstimmung mit der Landeshauptstadt Erfurt.

Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, aus der hervor geht, ob der Antragsteller zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist.

(3) Nach Prüfung der Unterlagen durch das Garten- und Friedhofsamt der Stadt wird der Zuschuss im Rahmen einer Fördervereinbarung zwischen der Stadt und dem Grundstückseigentümer festgelegt. Die Zuschusshöhe ist bindend.

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

- (4) Ein Zuschuss wird unter der Voraussetzung bewilligt, dass etwaige erforderliche Genehmigungen für die Maßnahmen vorliegen.
- (5) Die Durchführung der Maßnahmen inkl. Rechnungslegung muss innerhalb von 9 Monaten nach Vertragsunterzeichnung beendet sein. Abweichungen sind nur in Abstimmung mit der Landeshauptstadt Erfurt zu vereinbaren.
- (6) Die bewilligten Mittel werden nach Abschluss der Maßnahme und nach Prüfung durch die fördernde Stelle ausgezahlt. Je nach Stand der Arbeit kann eine Abschlagszahlung bis max. 50 % der vereinbarten Förderhöhe geleistet werden. Die Höhe wird durch die Landeshauptstadt Erfurt festgelegt.

6. Abrechnung, Nachweis der Kosten

Nach Abschluss der Maßnahmen hat der Antragsteller einen schriftlichen Nachweis für die Verwendung der bewilligten städtischen Mittel und seines aufgewendeten Eigenanteils vorzulegen. Zu diesem Nachweis sind sämtliche Originalbelege (Abschlags-, Teil- und Schlussrechnungen) zu den entstandenen Kosten und eine Aufstellung der erbrachten Eigenleistung einzureichen (Stunden, erbrachte Leistung). Die Originalbelege verbleiben bei der Landeshauptstadt Erfurt. Dem Nachweis ist eine Fotodokumentation (vorher/nachher) – farbig beizufügen.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Erfurt, den 19. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Anlage 2

Fördervereinbarung

zwischen

der Landeshauptstadt Erfurt,
vertreten durch den Oberbürgermeister M. Ruge, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt,
dieser vertreten durch den Projektleiter Soziale Stadt,
Herrn W. Kiermeier, Löberstraße 34, 99096 Erfurt,
dieser vertreten durch den Amtsleiter des Garten- und Friedhofsamtes,
Herrn Schwarz, Heinrichsstraße 78, 99092 Erfurt
im Folgenden – Stadt – genannt

und

Herrn / Frau,
im Folgenden – Eigentümer – genannt

über die Förderung der Umgestaltung des Vorgartens / Fassadenbegrünung der Liegenschaft ,Gemarkung , Grundbuchblatt , Flur , Flurstück , im Rahmen des Programms Soziale Stadt.

Anlagen

Prüfergebnis des Antrages vom
Maßnahmenkurzbeschreibung
Lageplan
Freiflächengestaltungsplan

Geprüfte Kostenangebote durch das Garten- und Friedhofsamt
Richtlinie zur Vorgartengestaltung und Fassadengestaltung

§ 1

Vorbemerkung

Der Vorgarten/Fassade der oben genannten Liegenschaften soll im Rahmen des Programms Soziale Stadt zur Verbesserung des Wohnumfeldes und Erhöhung des Grünanteils auf privaten Grundstücksflächen gestalterisch aufgewertet und begrünt werden.

§ 2

Förderungsgegenstand

Auf der Grundlage des Antrages vom wird die Begrünung und gestalterische Aufwertung des Vorgartens/Fassade der Liegenschaft im Rahmen der Durchführung des Programms Soziale Stadt gefördert. Die Anlagen sind Bestandteil des Vertrages und wurden vom Garten- und Friedhofsamt geprüft.

§ 3

Kosten und Förderung

(1) Die Kosten schließen nach Prüfung durch das Garten- und Friedhofsamt mit förderfähigen Gesamtkosten (einschließlich Mehrwertsteuer und Planungsleistungen) mit EUR für die Vorgarten-/Fasadengestaltung ab.

(2) Gemäß Antragsunterlagen verteilen sich die Kosten auf

- A. Vorbereitende Maßnahmen _____ EUR
- B. Gestaltungsmaßnahmen _____ EUR
- C. Planungsleistungen _____ EUR

Eine Vorsteuerabzugsberechtigung liegt gemäß § 15 UStG (nicht) vor.

Die zuschussfähigen Bruttogesamtkosten betragen nach Prüfung _____ EUR

Finanzierung

Zuschuss Stadt _____ EUR

(mindestens 50 % der Gesamtkosten)

- davon Eigenmittel / Eigenleistung _____ EUR

Zuschuss der Stadt aus Mitteln Programm Soziale Stadt _____ EUR

§ 4

Durchführungszeitraum und Kostenerstattung

(1) Die Maßnahme ist binnen 9 Monaten nach Abschluss der Fördervereinbarung abzuschließen und die entstandenen Kosten der Stadt nachzuweisen. Maßnahmenände-

rungen sind anzeigepflichtig und bedürfen vor Ausführung der Zustimmung des Garten- und Friedhofsamtes. Der Nachweis über die entstandenen Kosten ist beim Garten- und Friedhofsamt zur Prüfung einzureichen. Nach Anzeige des Abschlusses der Maßnahmen wird eine Abnahme vom Garten- und Friedhofsamt vorgenommen und der vorgelegte Nachweis geprüft. Im Anschluss werden die Fördermittel ausgezahlt.

(2) Bei umfangreichen Baumaßnahmen können Abschlagszahlungen auf Rechnungsnachweis in Höhe von bis zu 50 % der gewährten Fördermittel entsprechend des Nachweises des Bautenstandes der Maßnahme gezahlt werden.

(3) Der Zuschuss ist ein Höchstbetrag. Erhöhen sich die Kosten, bleibt die Förderung unverändert. Vermindern sich die Baukosten gegenüber der der Bewilligung zugrundeliegenden Kostenberechnung, erfolgt eine Neuberechnung und Anpassung des Zuschusses entsprechend der Berechnungsgrundlage der Förderrichtlinie.

(4) Im Rahmen von gewährten Abschlagszahlungen erfolgte Überzahlungen sind binnen zwei Monaten an die Stadt zurückzuzahlen. Verspätet gezahlte Beträge sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit 2 v.H. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

(5) Werden die Maßnahmen nicht wie vereinbart ausgeführt oder beruhen Zahlungen auf bewusst unrichtigen Angaben des Eigentümers, ist die Landeshauptstadt Erfurt berechtigt, die Förderzusage zu widerrufen und geleistete Zahlungen zurückzufordern. Die Beträge sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit 2 v.H. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 5

Förderungsvoraussetzungen

(1) Mit den Maßnahmen der Umgestaltung wird erst nach Abschluss der Fördervereinbarung begonnen. Ein vorgezogener Maßnahmenbeginn ist mit schriftlicher Zustimmung zum förder-unschädlichen Vorhabensbeginn durch die Stadt möglich.

(2) Die Bauleistungen sind gemäß Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB Teil A) auszuschreiben oder mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Abweichungen hierzu bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Leistungen sind in Abstimmung mit der Stadt an den günstigeren Bieter zu vergeben.

§ 6

Bindungen nach Abschluss der Maßnahme

(1) Der Eigentümer verpflichtet sich, die geförderten Kosten der Maßnahme nicht auf die Mieten umzulegen.

(2) Der Eigentümer verpflichtet sich, die notwendigen Unterhaltungsarbeiten für die Begrünungsmaßnahmen durchzuführen oder in Abstimmung mit den Mietern ausführen zu lassen.

(3) Der Eigentümer verpflichtet sich, den Nutzungszweck der geförderten Maßnahmen mindestens 10 Jahre beizubehalten.

(4) Als Grundlage für Dokumentationszwecke ist es für die Stadt notwendig, vor und nach Abwicklung der Maßnahme fotografische Aufnahmen zu machen. Der Stadt oder deren Beauftragten ist vom Vertragspartner Zugang zum Grundstück zu Besichtigungs- und Dokumentationszwecken zu gewähren.

§ 7

Erfüllung und Beendigung des Vertrages

Der Vertrag ist beendet mit dem Abschluss der Bauarbeiten und der vollständigen Abrechnung der Förderung gemäß § 4 (1) dieses Vertrages.

§ 8

Kündigung

Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund für die Stadt liegt insbesondere vor, wenn

- 1. die Durchführung der Hauptleistungspflichten der Fördervereinbarung durch den Eigentümer schuldhaft nicht vertragsgemäß erfolgt,
- 2. der Eigentümer gegen eine in diesem Vertrag übernommene Verpflichtung trotz schriftlicher Abmahnung schuldhaft verstößt.

§ 9

Wirksamkeit der Vereinbarung

Der Vertrag wird wirksam mit der Unterzeichnung beider Vertragspartner.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Die in diesem Vertrag betroffenen Vereinbarungen gelten unbeschadet etwaiger Rechte Dritter.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt im Zweifel nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche Wirksamen zu ersetzen, die dem angestrebten Sinn und Zweck des Vertrages in rechtlich zulässiger Weise entsprechen.

(4) Der Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Die Stadt und der Eigentümer erhalten je eine Ausfertigung.

Erfurt, den

Erfurt, den

Schwarz
Amtsleiter

.....
Eigentümer

Beschluss SuS 009/02 vom 12. Dezember 2002

Förderpreis der Stadt Erfurt

01 Die Vergabe des „Förderpreises der Stadt Erfurt für die Entwicklung des Kinder-, Jugend- und Behindertensports in den Erfurter Sportvereinen“ für das Jahr 2002 an die Vereine laut Anlage wird bestätigt.

V: Sportamt

Termin: 14.12.2002

* * *

Anlage

Der Vorstand der Sportjugend Erfurt hat in seiner Sitzung am 08.10.2002 über die Vergabe des o.g. Förderpreises beraten und dem Stadtsporbund Erfurt e.V. nachstehende Vereine zur Auszeichnung vorgeschlagen. Der Stadtsporbund Erfurt bestätigte in seiner Vorstandssitzung am 28.10.2002 diesen Vorschlag.

- | | |
|-------------------------------|------------------------|
| 1. ESV Lokomotive Erfurt e.V. | in Höhe von 600,00 EUR |
| 2. SSV „Otto 10“ Erfurt e.V. | in Höhe von 400,00 EUR |

Beschluss GuS 011/02 vom 11. Dezember 2002

Prioritätenliste für Neuanträge und Verlängerungen von Strukturanpassungsmaßnahmen 2003 Bereich Soziale Dienste (1. Vorlage)

01 Die Prioritätenliste (1. Vorlage) für Neuanträge und Verlängerungen von SAM für das Jahr 2003 wird vorbehaltlich der erwarteten Richtlinie und Durchführungsbestimmungen über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Freistaats Thüringen zur Förderung von SAM bestätigt.

* * *

Hinweis

Die Anlage kann im Bürgerservice eingesehen werden.

Beschluss GuS 012/02 vom 11. Dezember 2002

Statut der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen

01 Das Statut der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen wird bestätigt.

* * *

Anlage

Statut der Kontakt und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS)

§ 1

Name und Sitz

Die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS) ist in das Gesundheitsamt der Stadtverwaltung Erfurt integriert.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Die KISS ist Koordinator und Mittler von Informationen, Kontakten, Leistungen zwischen dem informellen auf Selbsthilfe bezogenen und dem formellen professionellen Hilffssystem.

Aufgaben und Ziele:

1. Information und Beratung von Rat suchenden Bürgern zur Selbsthilfe.
2. Vermittlung interessierter Bürger in bestehende Selbsthilfegruppen.
3. Unterstützung bestehender Selbsthilfegruppen.
4. Hilfe bei der Neugründung von Selbsthilfegruppen.
5. Koordination und Moderation der Gruppenleitertreffen.
6. Kooperation und Vernetzung der Selbsthilfearbeit mit professionellen Diensten und Einrichtungen innerhalb der vorhandenen städtischen Strukturen im Gesundheits- und Sozialbereich.
7. Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Ämtern und Institutionen zur Förderung der Selbsthilfe.
8. Zusammenarbeit mit dem Selbsthilfeausschuss bei der Zuteilung der Fördermittel an die Antrag stellenden Selbsthilfegruppen.
9. Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung des Selbsthilfegedankens.
10. Jahresberichterstattung zu den Leistungen der KISS als Bestandteil der Gesundheitsberichterstattung zum 31. März des Folgejahres.

§ 3

Selbsthilfegruppen (SHG)

Selbsthilfegruppen sind freiwillige Zusammenschlüsse von Menschen auf örtlicher/regionaler Ebene, deren Aktivitäten sich auf die gemeinsame Bewältigung von Krank-

heiten, Behinderungen und/oder psychischen Problemen richten, von denen sie – entweder selbst oder als Angehörige – betroffen sind. Sie wollen mit ihrer Arbeit keinen materiellen Gewinn erwirtschaften.

SHG sollten in der Regel nicht weniger als 6 und nicht mehr als 15 Mitglieder haben. Einer Selbsthilfegruppe kann nur angehören, wer sich im Rahmen der Aufgaben und Ziele, die sich die Gruppe gesetzt hat, aktiv beteiligt. SHG im Gesundheits- und Sozialbereich sollen sich einen von allen Mitgliedern gewählten Aufgabenrahmen setzen. In der Gruppe sind grundsätzlich alle Mitglieder gleichberechtigt. SHG sind generell offen für neue Mitglieder.

Ihr Ziel ist eine Veränderung der persönlichen Lebensumstände ihrer Mitglieder und häufig auch ein Hineinwirken in das soziale und politische Umfeld. In der regelmäßigen, meist wöchentlichen Gruppenarbeit betonen sie Gleichstellung, gemeinsames Gespräch und gegenseitige Hilfe.

Die inhaltliche Arbeit von Selbsthilfegruppen richtet sich vor allem auf ihre Mitglieder und wird durch diese gestaltet. Darin unterscheiden sie sich von anderen Formen des Bürgerengagements. Selbsthilfegruppen werden nicht von professionellen Helfern (z.B. Ärzten, Therapeuten, Angehörige anderer Medizin- oder Sozialberufe) geleitet; einige ziehen jedoch gelegentlich Experten zu bestimmten Fragestellungen hinzu.

§ 4

Förderung von Selbsthilfegruppen

Voraussetzung zur Förderung als SHG ist die Erfüllung der Anforderungen an eine Selbsthilfegruppe gemäß § 3. Die Modalitäten zur Förderung sind in der „Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung Sozialer Aufgaben“, GuS 006/2001 vom 19.9.01 geregelt.

Formen der Förderung von SHG:

1. Projektförderung für inhaltlich abgrenzbare und zeitlich begrenzte Aktivitäten.
2. Förderung der laufenden Arbeit in den SHG laut § 3.
3. Die Gruppengröße der jeweiligen SHG ist bei der Zuteilung der Fördermittel zu berücksichtigen.
4. Gruppen mit Mobilitätseinschränkungen aufgrund des Krankheitsbildes erhalten nach Möglichkeit einen höheren Fördermittelbetrag.
5. Förderung neu gegründeter SHG in Form einer Starthilfe.

Der Antrag auf kommunale Fördermittel ist bis zum 31.12. für das nächstfolgende Jahr bei der KISS einzureichen. Über Aufteilung und Verwendung der Fördermittel entscheidet der Selbsthilfe-Ausschuss im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Generell besteht durch die Antragstellung kein Rechtsanspruch auf Fördermittel. Die ausgegebenen Fördermittel sind bis zum 31.3. des nachfolgenden Haushaltsjahres auf dem dafür vorgesehenen Verwendungsnachweis mit Originalbelegen abzurechnen.

§ 5

Selbsthilfe-Ausschuss

Der Selbsthilfe-Ausschuss ist ein Organ aus ehrenamtlich tätigen Personen, die innerhalb der Selbsthilfegruppen der KISS tätig sind und von den Selbsthilfegruppenleiter/innen gewählt sind.

Grundsätze:

1. Der Selbsthilfe-Ausschuss vertritt die Interessen aller in der KISS eingetragenen SHG in beratender Funktion.
2. Der Ausschuss sollte aus 5 bis 7 Mitgliedern bestehen, die alle gleichberechtigt sind.
3. Die Mitglieder der SHG schlagen Kandidaten für die Wahl in den Selbsthilfe-Ausschuss vor. Die Wahl soll im 4-jährigen Rhythmus stattfinden, damit die Interessen aller Selbsthilfegruppen gewährleistet sind.
4. Die Bestätigung zur Aufteilung der Fördermittel erfolgt durch den Ausschuss für das jeweilige Jahr.
5. Kontrolle der Verwendung der an die Selbsthilfegruppen ausgereichten Fördermittel.
6. Redaktionelle Mitarbeit im Selbsthilfemagazin „Brückenschlag“.

§ 6

Haftungsausschluss

Die Landeshauptstadt Erfurt übernimmt keinerlei Haftung für Personen- oder Sachschäden, die im Zusammenhang mit Zusammenkünften oder Veranstaltungen der SHG stehen.

Dieses Statut tritt ab 01.02.2003 in Kraft.

* * *

Anhang zum Statut der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS)

Rechtsgrundlage sind die zur Zeit gültigen Rechtsvorschriften:

- Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung sozialer Aufgaben vom 19.09.2001
- Richtlinie zur Förderung von Selbsthilfekontaktstellen im Freistaat Thüringen vom 10.03.1997
- § 20 Abs. 4 Sozialgesetzbuch V vom 10.03.2000

Bekanntmachung

Auszug aus dem Fundverzeichnis vom 1. Dezember 2002 bis zum 31. Dezember 2002

Fundnr.	Funddatum	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis
2305/02	18.11.02	Mountainbike	Nelkenstr. 13	03.06.03
2308/02	29.11.02	2 Schlüssel, Eule, Frosch	Bus 43	03.06.03
2309/02	30.11.02	Brille	Bus 50	03.06.03
2310/02	30.11.02	Kinderuhr	Stadtbahn 2	02.06.03
2313/02	30.11.02	1 Schlüssel	Stadtbahn 2	02.06.03
2315/02	30.11.02	Stockschirm	Stadtbahn E5	02.06.03
2316/02	02.12.02	Kindermütze	EVAG BHSO	02.06.03
2317/02	02.12.02	Schulmütze	Schulbus	02.06.03
2318/02	29.11.02	Sporttasche, Schirm	Bus 142	03.06.03
2319/02	29.11.02	Damenknirps	Stadtbahn 3	02.06.03
2320/02	02.12.02	Rucksack, Sportsachen	Bus 141	03.06.03
2324/02	19.11.02	Brille	Bürgerservicebüro, Fischmarkt	03.06.03
2325/02	19.11.02	Schlüsseltasche, 4 Schlüssel	Goethestr. 65	03.06.03
2326/02	02.12.02	Beutel, Herren-Reise-Set	Stadtbahn 6	03.06.03
2328/02	02.12.02	Beutel, Buch	Stadtbahn 3	03.06.03
2329/02	02.12.02	Mütze	Stadtbahn 4	03.06.03
2331/02	02.12.02	Handy Panasonic	EVAG	04.06.03
2332/02	02.12.02	Beutel, Herrenhemd	Stadtbahn 2	04.06.03
2335/02	03.12.02	Beutel, Schuhe	Bus 112	04.06.03
2336/02	03.12.02	Beutel, Poloshirt's	Stadtbahn 5	05.06.03
2337/02	03.12.02	Rucksack, Sportsachen	Bus 170	05.06.03
2338/02	04.12.02	Rucksack, Sportsachen	EVAG	05.06.03
2339/02	20.11.02	Beutel, Duschbad, Bürste	Woolworth	05.06.03
2340/02	07.11.02	Damenbrille	Woolworth	06.06.03
2341/02	13.11.02	Damenweste	Woolworth	06.06.03
2342/02	27.11.02	Damenring	Woolworth	06.06.03
2343/02	02.11.02	Damenknirps	Woolworth	05.06.03
2344/02	24.11.02	10 Schlüssel	Auenschanze 5	06.06.03
2345/02	05.12.02	Handy Trium	Bus 50	06.06.03
2350/02	04.12.02	Lederhandschuh	Stadtbahn 1	05.06.03
2352/02	04.12.02	Wildlederhandschuhe	Stadtbahn 4	06.06.03
2353/02	21.11.02	Herrenrad	Brühler Str. 9	06.06.03
2354/02	31.10.02	Kette mit Anhänger	Dornheimstr. 43/Vorgarten	06.06.03
2356/02	05.12.02	Ring mit Stein	Globus Linderbach	06.06.03
2357/02	05.12.02	Damenuhr	Globus Linderbach	06.06.03
2358/02	05.12.02	Sicherheitsschlüssel	Globus Linderbach	06.06.03
2359/02	03.12.02	Beutel, Antique Reproduction Pistole für Sammler	Schlösserstr., vor Apotheke	06.06.03
2360/02	06.12.02	Handy Trium	Kronenburggasse 27/28	07.06.03
2361/02	05.12.02	Federmappe	Stadtbahn 1	06.06.03
2362/02	05.12.02	Stockschirm	EVAG	06.06.03
2364/02	04.12.02	3 Schlüssel, Haken	Nordstr. Fa.Wellendorf	07.06.03
2366/02	02.12.02	2 Schlüssel, Haargummi	Domplatz, Weihnachtsmarkt	10.06.03
2368/02	06.12.02	Handschuhe	Stadtbahn 1	09.06.03
2370/02	08.12.02	Beutel, Buch	Bus 50	09.06.03
2371/02	06.12.02	Rucksack	Stadtbahn 5	09.06.03
2372/02	07.12.02	Beutel, T-Shirt, Bermuda	EVAG	09.06.03
2374/02	08.12.02	Mütze	Stadtbahn 2	09.06.03
2375/02	06.12.02	Fleecehandschuhe	Stadtbahn 3	09.06.03
2376/02	07.12.02	Plüschtier	Stadtbahn 4	09.06.03
2378/02	06.12.02	Knirps	Stadtbahn 6	09.06.03
2380/02	09.12.02	Kinderuhr	Bus 51	11.06.03
2381/02	09.12.02	Kindermütze	Bus 60	10.06.03
2382/02	09.12.02	Gehstock	Bus 50	10.06.03
2384/02	18.10.02	Damenrad	Geraer Str./Saalfelder Str.	11.06.03
2387/02	09.12.02	Mütze	Stadtbahn 3	10.06.03
2388/02	04.12.02	Schlüsseltasche, 4 Schlüssel	In den Weiden/Trafo-Haus	10.06.03
2390/02	30.11.02	Gehhilfe	Vilnius Passage	10.06.03
2391/02	11.12.02	Bargeld	Stadtbahn N5	12.06.03
2392/02	10.12.02	Lederhandschuhe	Stadtbahn 6	11.06.03
2393/02	10.12.02	Damenbrille	Stadtbahn 3	12.06.03
2394/02	10.12.02	Handschuhe	Stadtbahn 4	11.06.03
2396/02	11.12.02	Thermohandschuhe	Stadtbahn 6	12.06.03
2397/02	11.12.02	Beutel, Pfeife, Tabak	Stadtbahn 5	13.06.03
2398/02	12.12.02	Sporttasche	Stadtbahn 6	13.06.03
2399/02	06.11.02	Brille	Bereitschaftspolizei/Parkplatz	14.06.03
2400/02	12.09.02	2 Schlüssel, Schild	Bereitschaftspolizei/Gelände B 8	14.06.03
2401/02	21.11.02	Uhr	Bereitschaftspolizei/Sporthalle	14.06.03
2402/02	12.12.02	Stramin	Stadtbahn 5	13.06.03
2405/02	13.12.02	Handy NOKIA	EVAG	14.06.03
2406/02	08.12.02	4 Schlüssel	L.-Herrmann-Str./Parkplatz	17.06.03
2407/02	14.12.02	Wildlederhandschuhe	Bus 20	16.06.03
2409/02	14.12.02	11 Schlüssel, 1 Autoschlüssel, 1 Fernbedienung	EVAG	17.06.03
2412/02	15.12.02	Rucksack, MC	EVAG	16.06.03
2415/02	15.12.02	Strickhandschuhe	Stadtbahn 3	17.06.03
2417/02	16.12.02	Strickhandschuhe	Stadtbahn 3	17.06.03
2418/02	16.12.02	Cordmütze, Handschuhe	Stadtbahn 4	17.06.03
2419/02	16.12.02	Damenuhr	Bus 59	18.06.03
2420/02	16.12.02	Schlüsseltasche, Autoschlüssel	Stadtbahn 2	18.06.03
2422/02	16.12.02	Damenhandschuhe	Stadtbahn 3	17.06.03
2424/02	16.12.02	Buch	EVAG/ND	17.06.03
2425/02	13.12.02	Lederhandschuhe	Stadtbahn 4	18.06.03

Fortsetzung von Seite 7)

Fundnr.	Funddatum	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis
2427/02	16.12.02	Damenuhr	Stadtbahn 5	18.06.03
2428/02	23.10.02	Lederjacke, 2 Schlüsselbunde	Gaststätte Trollberg	18.06.03
2430/02	17.12.02	Autoschlüssel, Figur	Weihnachtsmarkt, vor dem Riesenrad	18.06.03
2431/02	09.06.02	Damenrad	An der Lache	19.06.03
2432/02	08.12.02	Damenrad	Michaelisstr.	19.06.03
2433/02	17.12.02	Federmappe, 3 Schlüssel	Bus 141/43	19.06.03
2434/02	17.12.02	Fleecehut	EVAG 504	18.06.03
2435/02	17.12.02	Stockschirm	Bus 170	18.06.03
2436/02	17.12.02	Schlüsseltasche, 4 Schlüssel	H.-Brill-Str. 35	19.06.03
2437/02	17.12.02	Thermohandschuhe	Stadtbahn 5	18.06.03
2438/02	17.12.02	Thermohandschuhe	Stadtbahn 4	18.06.03
2440/02	17.12.02	Mütze, Handschuhe	Stadtbahn 5	18.06.03
2441/02	18.12.02	Fleecemütze	EVAG	19.06.03
2442/02	18.12.02	Mütze	EVAG	19.06.03
2443/02	18.12.02	Mütze	Bus 90	19.06.03
2444/02	18.12.02	Strickhandschuhe	Stadtbahn 2	19.06.03
2445/02	18.12.02	Handy NOKIA	Stadtbahn 3	20.06.03
2447/02	18.12.02	Beutel, Stiefel	Stadtbahn 3	19.06.03
2448/02	18.12.02	Lederhandschuhe	EVAG	19.06.03
2450/02	04.12.02	Damenuhr	Woolworth	20.06.03
2451/02	07.12.02	Schal	Woolworth	19.06.03
2452/02	17.12.02	Damenuhr	Woolworth	20.06.03
2453/02	19.12.02	Schal mit Ring	Woolworth	19.06.03
2454/02	11.12.02	Börse mit Geld, Lottoscheine	Albrechtstr. /Mühlh.- Nordh. Str.	20.06.03
2455/02	18.12.02	6 Schlüssel, Schloss, Chip	Str. der Nationen, Grünfläche	20.06.03
2456/02	18.12.02	3 Schlüssel, Taschenlampe,	Schild Andreasstr.	21.06.03
2457/02	19.12.02	2 Schlüssel, Band, Anhänger	Bus 50	21.06.03
2458/02	19.12.02	Sporttasche	Bus 51	21.06.03
2460/02	19.12.02	Beutel, Buch	Stadtbahn 3	20.06.03
2463/02	29.12.02	Handy SIEMENS	Heinrichstraße	01.07.03
2465/02	20.12.02	Damenhandschuhe/Wildleder	Bus 70	01.07.03
2466/02	20.12.02	Beutel, Kalender	Bus 59	30.06.03
2467/02	20.12.02	Umhängetasche, Sportsachen	Stadtbahn 5	01.07.03
2468/02	20.12.02	Handy SIEMENS	Bus 59	01.07.03
2469/02	20.12.02	Handy MOTOROLA	Stadtbahn 3	01.07.03
2470/02	20.12.02	Fausthandschuhe	Nachtlinie 3	30.06.03
2471/02	19.12.02	Sporttasche, Kindersachen	Stadtbahn 3	01.07.03
2472/02	22.12.02	Etui mit Brille	Bus 80/60	01.07.03
2473/02	20.12.02	Fingerhandschuh, rechts	Stadtbahn 3	30.06.03
2474/02	21.12.02	Fingerhandschuhe	Stadtbahn 6	30.06.03
2475/02	22.12.02	Börse mit Geld, 3 kleine Schlüssel	Stadtbahn 3	01.07.03
2476/02	24.12.02	Fingerhandschuhe	Bus 30	30.06.03
2477/02	26.12.02	Beutel, Pullover	Stadtbahn 5	01.07.03
2478/02	26.12.02	Handy SIEMENS	Bus 50	01.07.03
2480/02	23.12.02	Damen-Lederhandschuhe	Stadtbahn 3	01.07.03
2481/02	23.12.02	Strickmütze	Stadtbahn 3	30.06.03

Das Fundbüro (Telefon-Nr. 0361 - 655 4518) befindet sich im Ordnungsamt in der Friedrich-Engels-Str. 27 a, zu erreichen mit dem Bus Linie 15, 20 oder 50, Haltestelle Eislebener Straße.

Öffnungszeiten:

Mo	09.00 - 12.00 Uhr
Di	09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Mi	09.00 - 12.00 Uhr
Do	09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Fr	09.00 - 12.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Sitzung des Seniorenbeirats

Die erste öffentliche Sitzung des Seniorenbeirates im Jahr 2003 findet am

**Montag, dem 20. Januar,
14 Uhr im Rathaus,
Raum 244**

statt.

Der Seniorenbeirat beschäftigt sich mit der Bilanz des Jahres 2002 und den Schwerpunkten der Arbeit des Jahres 2003.

Vorgestellt wird außerdem die Konzeption der Wohnberatungsstelle für ältere Bürger. Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit: Abholtermine der fertigen Pässe und Ausweise

Bundespersonalausweise, die bis einschließlich 4. Dezember 2002 und Reisepässe, die bis einschließlich 29. November 2002 beantragt wurden, liegen zur Abholung bereit. Die Ausgabe erfolgt entsprechend Ihrer Vereinbarung in der Löberstraße 35, in der Berliner Straße 26 oder in der Ratskellerpassage.

Beantragte vorläufige Reisepässe können entsprechend des vereinbarten Termins entgegengenommen werden. Lässt sich der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten, so hat dieser neben den genannten Dokumenten auch eine Vollmacht des Antragstellers entsprechend den „Hinweisen zur Ausweis- und Passabholung“ vorzulegen und sich persönlich auszuweisen. Kinderausweise und Reisepässe für Minderjährige werden nur an die jeweiligen Sorgeberechtigten ausgegeben.

Das Ordnungsamt teilt mit: Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 13. Dezember 2002 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.